

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Contributions-Edict, beschlossen/ auf dem Authoritate Cæsarea zu Güstrow/  
Anno MDCCXLIII. de 18. Octobris et seq. gehaltenen Land-Tage : gegeben Neu-  
Strelitz/ den 12ten Novembr. Anno 1743.**

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1743]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886177871>

Druck Freier  Zugang



17  
CONTRIBUTIONS-  
EDICT,

beschlossen

auf dem,

AUTHORITATE CÆSAREA

zu Büstrow /

ANNO MDCCLIII.

de 18ten Octobris et seq.

gehaltenen

S a n d = S a g e ,

gegeben

Neu-Strelitz / den 12<sup>ten</sup> Novembr.

Anno 1743.

---

Neu-Brandenburg /

Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobbertkien / Fürstl.

Mecklenburgischen Hof- Buchdrucker.

LB E 14.17

Von Gottes Gnaden

Sir, Adolph Friederich,  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst  
zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch  
Graf zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr. ꝛ.

Ich hiemit nebst Entbietung Unsers gnädigsten  
Grusses / allen und jeden Unseren Haupt- und Amt- Pen-  
ten / Pensionarien / auch denen von der Ritterschafft /  
Bürger- Meistern / Richtern und Räten in den Städten / und  
sonst allen und jeden Unseren Untertanen und Landes- Eingese-  
senen / Geist- und Weltlichen Standes / hiemit kund und zu wissen:  
Daß auf dem dießjährigen / am 18ten Octobris, von der allerhöchst  
verordneten Kayserlichen Commission, autoritate Coesarea, an-  
gesetzten / und von Unserm dahin abgeordneten Gesandten mit  
beygewohntem allgemeinen Land- Tage in Güstrow das Recess-  
mäßige Quantum contributionis von  $\frac{120}{m}$  Rthlr. ordentlich ver-  
kündiget / und von E. E. Ritter- und Landschafft bewilliget / auch  
gewöhnlicher maßen der Modus, wie nachher folget / von selbiger  
übergeben / und so wohl autoritate Coesarea, als Unser Seits ap-  
probiret

probiret worden / jedoch aber mit ausdrücklicher Reservation, daß man disseits zwar noch dieses Jahr in die / darinn geschenehe Erhöhung abermahlen/citra præjudicium et consequentiam, consentiren / künfftig aber ehe nicht daran verbunden seyn wolle / biedenen vielfältigen Kayserlichen Rescriptis gemäß / die Übermaß-Rechnung conjunctim beleuchtet / und daraus zu befinden / daß man mit wenigern nicht auskommen können.

**S**ehen / ordnen und befehlen demnach gnädigst und ernstlich / daß die Fürsil. und Adeltiche Hufen / nichts als würckliche Kirchen- und Pfarr = Flecker davon ausgenommen / folgendermaßen steuren sollen:

Ein Bau-Mann/	.	.	10.	Rthl.	24.	fl.
Ein Halb-Pfleger/	.	.	5.	.	12.	.
Ein Cossate/	.	.	2.	.	30.	.

Wobey zur Sublevation der Fürsil. und Adeltichen Hufen nachfolgender / in Vorschlag gebrachter Neben-Modus pro nunc gebedtener maßen / verstattet worden:

Ein Hand-wercks Mann auf dem Lande / für sich und sein Hand-Werck/	.	.	2.	Rthlr.	24.	fl.
Dessen Frau/	.	.	.	.	40.	.
Ein Küster für sein Hand-Werck	.	.	2.	.	24.	.
Die Frau	.	.	.	.	40.	.
Deren Mägde und Diensthobten geben denen anderen gleich/	.	.	.	.	6.	.

Die

Die Gesellen und Knäbßen/ weiln sich viele auf diß Hand-Werck legen/ und dadurch ein Mangel an Dienstbohten und Arbeitern entstehet/	2.	Rthlr.	
Ein Gräber und Detch-Graber/	2.		16. fl.
Deren Frauen/			38.
Ein Einleger mit der Frau/	2.		
Die Knechte / so nicht auf Fürstlichen Aemtern / Adelichen und Kloster = Höfen / wie auch bey denen Priestern und Pensionarien dienen/			24.
Der Knechte Frauen ohne Unterscheid / wo die Männer dienen/			16.
Rüh- und Schwein-Hirten/ auch Bauer-Schäfer / so das Bauer-Vieh hüten / vor sich und ihre Frauen/			36.
Eine Grüz-Querre / so nicht auf Adelichen Höfen/	4.		24.
Ledige Manns-Personen/so nicht dienen wollen / und nicht miserable sind/	4.		
Ledige Welchs-Personen/	2.		

Jungens

Jungens und Mägde / so nicht  
 unter 15. Jahren / auch nicht auf  
 Fürstl. Keimern/Adelichen und Klo-  
 ster-Höfen / noch bey denen Priestern  
 und Pensionarien dienen /

6. fl.

## Moß geben vorgesezte von ihrem Vieh:

Von einem Pferde / oder Haupt Rind-Vieh / so übers Jahr /	12.
Für ein Fasel-Schwein / so zur Fasel bleibt / oder in die Maß getrieben wird /	2. fl.
Für Ziegen/Böcke und Hocken/ ohne Unterscheid /	24. fl.
Für ein Stock Timmen/	6.
Für ein Schaf / Hammel und Lamm / ohne Unterscheid /	4.

Die in denen Priester-Wittwen-Häusern und Küstereyen/  
 auch in Summa / alle auf der Wehdmie wohnende Einlieger und  
 Hand-Wercker haben die von ihnen / nach diesem Neben-Modo  
 abzuführende Contribution demjenigen / welcher die Jurisdiction  
 an dem Orthe / Gute und in dem Dorffe hat / zu entrichten.

## In denen Städten.

Ein Erbe /	19. Mthl.	32. fl.
Ein halb Erbe /	9.	40.
Eine Bude /	4.	44.

Jedoch / daß wegen der wüsten Erben / niemand über die  
 Gebühr beschweret / sondern desfalls / und der dadurch cessirenden  
 Nahrung

Nahrung halber / die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer auf liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde.

Damit auch die Städte um so ehender die Gebühr aufbringen mögen/ so wird zur Sublevation ihrer Erben ihnen nachfolgender Neben-Modus vor dißmahl verstattet :

Von einem Morgen besäeten / oder zur wüsten Stelle gehörigen Ackers und Wiesen / sie werden besessen / von wem sie wollen / nach Unterscheid der Güte des Ackers und guten Grundes / auch Gelegenheit des Ortes / 2. 4. bis 6. fl.

Einer / der eigen Acker hat / oder Acker-Bau treibet / giebet / ausser dem Zug-Vieh / von einem Pferde oder Haupt Rind-Vieh ins 3te Jahr / . . . . . 8. fl.

Für ein Schaaß / so über jährig / . . . . . 2. fl.

Für ein Schwein / . . . . . 1.

Einer / der keinen eigenen Acker hat / noch Acker-Bau treibet / für ein Pferd / oder Haupt Rind-Vieh / . . . . . 16.

Für ein Schaaß / . . . . . 4.

Für ein Schwein / . . . . . 1.

Für eine Ziege / ohne Unterscheid / . . . . . 16.

Für 100. Hopfen-Ruhlen / . . . . . 4.

Für ein Stock Inmen / . . . . . 4.

Ein Tage-Löhner / so seine gesunde Glieder hat / . . . . . 2. Rthlr.

Weiber und Mägde / so auf ihre eigene Hand liegen / . . . . . 1. Rthlr. 24. fl.

Ein Hirte / 36. fl. bis 2.

Ein Schäfer / nach dem er Vieh und Lohn hat / 4. 6. bis 8.

Von einem Scheffel Malß / so consumiret wird / . . . . . 3. fl. Von

Von einem Scheffel Roeken/	.	2.	Bl.
Von einem Scheffel Weizen/	.	3.	
Von einem Scheffel Brandt-			
Wein-Schrot /	.	4.	
Von einem zum Scharn			
geschlachteten Ochsen/	.	32.	Bl.
Von einer Kuh und Stier			
ins 3te Jahr/	.	24.	
Für ein Kalb/	.	4.	Bl.
Für einen Hammel/	.	3.	
Für ein Lamm/	.	2.	
Für ein Schwein /	.	3.	

Jedoch mit dieser ausdrücklichen Vermahnung/ daß die Städte auch sich præcisè dieses vorgeschriebenen Neben-Modi bedienen/und ihre Register darnach einrichten/ auch die Accise nicht anders / als zur Contribution mit anwenden / und keine absonderliche Revente daraus machen / widerigensals sie für allen / dem gemeinen Contributions- Wesen hieraus entstehenden Schaden und Nachtheil / responsable seyn sollen.

Was nun durch obiges / und was sonst von den Erben gesteuert wird / nicht aufzubringen / kann nach Gelegenheit der Städte von der Obrigkeit / nach ihren Christlichen Gewissen/ auf Vermögen / Nahrung und Gewerbe geleyet werden.

Wird also allen und jeden / wie obgesetzt / htemit anbefohlen / diese ausgeschriebene Contribution à dato Edicti an / binnen 6. Wochen in groben Münz-Sorten / in den allgemeinen Land-Rosten nach Rostock zu liefern / und nicht / wie bishero geschehen / damit bis gegen das Früh-Jahr zu säumen : Zumahlen die Contribuenten guten Theils so dann bereits ihre Scheuren leer gedroschen / und Geld und Waaren verspillet/viele inzwischen gestorben/und verdorben/oder auch nicht mehr gegenwärtig sind/ mithin zu ihrem eigenen Schaden sich noch dazu mit Executions-Rosten

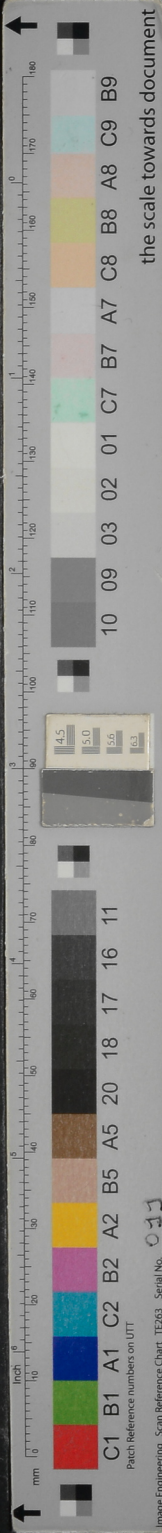


Kosten belegen lassen müssen: mit der ausdrücklichen Verwar-  
nung / daß / wer binnen der gesetzten Zeit der 6. Wochen / nicht  
richtig bezahlet hat / ohnfehlbar mit prompter Execution dar-  
zu angehalten werden solle.

Weiln man auch verschiedene Jahre her zwar nachgegeben /  
daß an statt der neuen  $\frac{2}{3}$ tel Stücken / andere Gold- und Silber-  
Münze mit 2. pro Cent agio beyrn Land- Kassen angenommen  
und berechnet worden; so hat man dennoch hierunter nicht ge-  
ringen Schaden gelitten / da fast nichts als lauter Louis d'or ein-  
gekommen / und gegen  $\frac{2}{3}$ tel Stücken mit 3. a 4. pro Cent wieder  
verwechselt werden müssen. Dannenhero denen Einnehmern  
beyrn Land- Kassen hienit befohlen wird / künfftig sich wenigstens  
die helffte an Brandenburgischen und Lüneburgischen neuen  
 $\frac{2}{3}$ tel Stücken in natura zahlen zu lassen / die andere helffte aber  
an Gold und anderen Silber- Sorten / jedoch / daß solche im Lande  
auch gang und gebt sey / nicht anders / als mit 3. pro Cent agio  
anzunehmen / cum reservatione, sich hiedurch der sonst gebüh-  
renden alten Drittel nicht zu begeben.

Damit nun dieser Verordnung in allen Stücken gehor-  
samlich nachgelebet werde / so wird dieselbe durch gegenwärtiges  
offenes Edict, zu jedermännigliches Wissenschaft publiciret und  
verkündiget. Uhrkundlich unter unserm Fürstl. Innsiegel.  
Datum Neu Strelitz den 12ten Novembr. Anno 1743.





the scale towards document

n einem Scheffel Roggen/	-	2.	Bl.
n einem Scheffel Weizen/	.	3.	
n einem Scheffel Brandt-			
-Schrot /	.	4.	
n einem zum Scharn			
achteten Ochsen/	.	32.	Bl.
n einer Kuh und Stier			
e Jahr/	.	24.	
ein Kalb/	.	4.	Bl.
einen Hammel/	.	3.	
ein Lamm/	.	2.	
ein Schwein /	.	3.	

och mit dieser ausdrücklichen Vermahnung/ daß die  
 sich præcisè dieses vorgeschriebenen Neben=Modi be-  
 ihre Register darnach einrichten/ auch die Accise nicht  
 zur Contribution mit anwenden / und keine abson-  
 erne daraus machen / wiedrigensfalls sie für allen /  
 en Contributions- Wesen hieraus entstehenden Scha-  
 dtheil / responsible seyn sollen.  
 nun durch obiges / und was sonst von den Erben ge-  
 / nicht aufzubringen / kann nach Gelegenheit der  
 der Obrigkeit / nach ihren Christlichen Gewissen-  
 gen / Nahrung und Gewerbe geleyet werden.  
 also allen und jeden / wie obgesetzet / hiemit anbefoh-  
 ltesgeschriebene Contribution à dato Edicti an / binnen  
 in groben Münz=Sorten / in den allgemeinen Land-  
 Rostock zu liefern / und nicht / wie bishero gesche-  
 bis gegen das Früh=Jahr zu säumen : Zumahlen  
 enten guten Theils so dann bereits ihre Scheuren  
 en / und Geld und Waaren verspillet / viele inzwischen  
 id verdorben/ oder auch nicht mehr gegenwärtig sind/  
 rem eigenen Schaden sich noch dazu mit Executions-  
 Kosten

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 011